



Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

# "Ursachen und Probleme der Stiftungsinsolvenz"

Dissertation vorgelegt von Johannes Weiland

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock Zweitgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht





Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

# "Ursachen und Probleme der Stiftungsinsolvenz"

Dissertation vorgelegt von Johannes Weiland

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock Zweitgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

## Erster Teil: Relevanz und Ursachen der Stiftungsinsolvenz

#### A. Stiftung als krisenfeste Rechtsform

Die rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB ist im Vergleich zu Unternehmen, die in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft organisiert sind, eine krisenfeste Rechtsform. Der Stiftungsinsolvenz kommt im Vergleich zur Unternehmensinsolvenz ein Ausnahmecharakter zu. Das dem Stiftungszweck gewidmete Grundstockvermögen unterliegt dem Grundsatz der Vermögenserhaltung und ist von dem Ertragsvermögen der Stiftung zu trennen. Zur Verfolgung des Stiftungszwecks darf allein das Ertragsvermögen eingesetzt werden. Anders als das Stammkapital einer Kapitalgesellschaft unterliegt das Grundstockvermögen damit einem Bestandsschutz und ist nicht als Wagniskapital konzipiert. Die Vermögensverfassung der Stiftung, die auf den Schutz der Verwirklichung des Stiftungszwecks zielt, führt mittelbar zu einem Schutz vor Krise und Insolvenz.

## B. Vermögensverfall und Insolvenz trotz krisenfester Struktur

Die Vermögensverfassung der Stiftung und die behördliche Stiftungsaufsicht bieten keinen absoluten Schutz vor einem Vermögensverfall bzw. einer Insolvenz der Stiftung. Infolge der andauernden Kapitalmarktverhältnisse, die seit Jahren durch die immer noch anhaltende Niedrigzinsphase geprägt werden, ist die Anzahl sogenannter "notleidender Stiftungen" in der

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hüttemann/Rawert, ZIP 2013, 2136 ff.

Vergangenheit allerdings stetig gestiegen. Unter "notleidenden Stiftungen" werden solche Stiftungen verstanden, die keine ausreichenden Erträge mehr für die Zweckverwirklichung erwirtschaften können und damit nicht nur in eine Krise bezogen auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, sondern auch in eine wirtschaftliche Krise geraten. Etwas mehr als zwei Drittel aller Stiftungen verfügt über ein Grundstockvermögen von weniger als 1 Mio €. Etwa jede vierte Stiftung verfügt über ein Grundstockvermögen von nicht einmal 100.000 €.² Nur äußerst selten wird bei solchen kleinen Stiftungen eine risikodiversifizierte Anlagestrategie verfolgt, sodass bei dem andauernden niedrigen Zinsniveau mit festverzinslichen Anlagen kaum Erträge erwirtschaftet werden können. Gerade für diese kleineren Stiftungen kann daher bei fortschreitendem Vermögensverfall die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens drohen.

Während die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine häufig nicht ausreichend diversifizierte Anlagestrategie des Stiftungsvorstands zu einem stetigen Vermögensverfall führen, kann die Stiftungsinsolvenz auch vergleichsweise abrupte Folge der Insolvenz eines verbundenen Unternehmens sein. Besteht das Grundstockvermögen nahezu ausschließlich aus Anteilen an einem einzigen Unternehmen, das insolvent wird, schlägt dies auf die Stiftung durch.

Ähnlich verhält es sich in dem Fall der materiellen Insolvenz des Stifters oder Zustifters. Die Widmung des Grundstockvermögens stellt eine unentgeltliche Leistung im Sinne des § 134 InsO dar und die Stiftungserrichtung kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen anfechtbar sein. Weder die verfassungsrechtlich geschützte Stifterautonomie noch die Stiftungsautonomie stehen dem entgegen. Die Verselbstständigung des Zweckvermögens bedeutet keine Selbstständigkeit neben und unabhängig vom Rechtsverkehr, sondern eine Selbstständigkeit innerhalb des übrigen Rechtsverkehrs, in den die Stiftung wie jedes andere Rechtssubjekt im haftungsrechtlichen Sinne integriert ist.

Weitere Ursachen für einen Vermögensverfall können erbrechtliche Ansprüche wie insbesondere Pflichtteilsansprüche oder Ansprüche aus § 2287 BGB sein. Ferner existieren keine ausreichenden Standards für die Buchführung und Rechnungslegung einer Stiftung, sodass schon die Beurteilung der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation Probleme bereiten kann und Krisenursachen gegebenenfalls nicht rechtzeitig identifiziert werden.

Schreiten der Vermögensverfall voran und manifestiert sich die Krise der Stiftung, kann auch die behördliche Stiftungsaufsicht die Insolvenz regelmäßig nicht verhindern. Sowohl die Aufhebung, die Zusammenlegung als auch die Umwandlung der auf Dauer angelegten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung erfordern nach § 87 BGB tatbestandlich die Unmöglichkeit der Zweckerfüllung. Selbst wenn der Zweck auch nur noch in minimalem Umfang verwirklicht werden kann, ist diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund rücken auch bei der vergleichsweise krisenfesten Rechtsform der Stiftung Fragen des Gläubigerschutzes in den Fokus und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann drohen.

2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe die Statistik des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Stiftungskapital rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts.

### Zweiter Teil: Probleme der Stiftungsinsolvenz

# A. Stiftungsvermögen als Gegenstand des Insolvenzverfahrens

Als juristische Person des Privatrechts ist die Stiftung nach § 11 Abs. 1 S. 1 InsO unbestritten insolvenzfähig. Kommt es zur Insolvenz der Stiftung, so fügt sich die Stiftung trotz ihrer Eigenheiten in das System der Insolvenzordnung weitgehend ein. Obwohl die Insolvenzordnung im Wesentlichen auf Unternehmensinsolvenzen zugeschnitten ist, bedarf es keines Sonderinsolvenzrechts für die Stiftung. Sofern die Anwendung einer insolvenzrechtlichen Norm wegen Eigenheiten der Stiftung, wie insbesondere der besonderen Vermögensverfassung, der Mitgliederlosigkeit und der behördlichen Aufsicht, Probleme bereitet, lassen sich diese regelmäßig mit einer Rückbesinnung auf den Sinn und Zweck der jeweiligen insolvenzrechtlichen Norm lösen.

So gilt für die Insolvenzeröffnungsgründe, dass die stiftungsrechtliche Vermögenstrennung abgesehen von tatsächlichen Auswirkungen auf die Liquidisierbarkeit des Grundstockvermögens mangels Außenwirkung nicht von Bedeutung ist. Andererseits ist im Rahmen der Überschuldungsprüfung die Fortführungsprognose, die dem Wortlaut nach auf Unternehmen bezogen ist, auch auf gemeinnützige Stiftungen als allgemeines Korrektiv anwendbar

Sowohl die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als auch die Abweisung mangels Masse führen zur Auflösung der Stiftung. Die Überführung der Stiftung in das Liquidationsstadium lässt die ungeteilte Rechtsfähigkeit der Stiftung als juristische Person unberührt und die Identität der Stiftung wird gewahrt. Das Erlöschen der Stiftung erfordert die abschließende behördliche Aufhebung der Stiftung als "actus contrarius" zur Anerkennung.

Wurde der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, ist eine Fortsetzung der Stiftung durch eine reaktivierende Zustiftung möglich, wenn gleichzeitig zur Zustiftung mit einer Spende für ausreichende Liquidität gesorgt wird. Wurde ein Insolvenzverfahren durchgeführt und ist nach Abschluss des Verfahrens ein Überschuss im Sinne von § 199 InsO vorhanden, ist zudem die Fortsetzung der Stiftung als unselbstständige Stiftung in Anlehnung an das Vereinsrecht rechtstechnisch denkbar.

Die Gläubigerstellung der Stiftungsbeteiligten lässt sich mit den bestehenden Regelungen angemessen erfassen. Haben die Destinatäre nicht nur lediglich ein Recht auf Teilhabe an den Erträgen, sondern steht ihnen grundsätzlich ein Anspruch in fester Höhe gegen die Stiftung zu, nehmen die Destinatäre im Regelfall als nachrangige Insolvenzgläubiger nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO am Verfahren teil. Dies gilt beispielsweise auch in den Fällen einer Stiftungsprofessur. Auch wenn sich die Stiftung in einer Fördervereinbarung gegenüber einer Universität verbindlich zur Finanzierung eines Lehrstuhls verpflichtet, ändert dies nichts an dem unentgeltlichen Charakter der versprochenen Leistung. In diesem Fall ist die Hochschule ebenfalls lediglich nachrangiger Insolvenzgläubiger und sie trägt damit das Risiko des Mittelausfalls.

Die Anwendung der Regelungen über die Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 und 5 InsO auf Darlehen des Stifters oder von Vorständen kommt nur ganz ausnahmsweise bei einer atypischen stillen Beteiligung an einer unternehmenstragenden oder einer Anstaltsstiftung in Betracht. Nur in diesen Konstellationen kann ein mit der Doppelrolle des Gesellschafters vergleichbarer Interessenkonflikt entstehen, der dem Regelungskonzept über die Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen zugrunde liegt.

### B. Gemeinnütziger Stiftungszweck und Gläubigerbefriedigung

Der Stiftungszweck wird bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Zweck des Insolvenzverfahrens nicht substituiert, sondern lediglich überlagert. Der individuelle und konkrete Stiftungszweck hat rechtsformbildenden Charakter. Er ist bildlich gesprochen das "Herzstück" oder die "Seele" der Stiftung und gibt ihr ihre Identität. Bei einer Substitution des Stiftungszwecks könnte die Identität der Stiftung innerhalb des Insolvenzverfahrens nicht gewahrt werden.

Der Insolvenzverwalter unterliegt nicht der behördlichen Stiftungsaufsicht. Die grundsätzliche Unabhängigkeit der Masseverwaltung als zentrales Prinzip der Insolvenzordnung greift auch bei der Stiftungsinsolvenz. Gleichwohl wird eine behördliche Stiftungsaufsicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht obsolet. Außerhalb des Verdrängungsbereichs bedarf es weiterhin der Stiftungsaufsicht zum Schutz des ursprünglich geäußerten Stifterwillens.

Im Fall der Eigenverwaltung untersteht der Stiftungsvorstand nicht mehr der behördlichen Stiftungsaufsicht, soweit er massebezogen handelt. Dies folgt zum einen aus dem notwendigen Gleichlauf zwischen Fremd- und Eigenverwaltung und zum anderen aus der Stellung des Schuldners als Amtswalter in eigenen Angelegenheiten. Der Stiftungsvorstand leitet seine Befugnisse in der Eigenverwaltung nicht mehr primär aus dem ursprünglich geäußerten Stifterwillen ab, sondern aus der Anordnung des Insolvenzgerichts.

Der lediglich überlagerte Stiftungszweck bietet ferner den geeigneten Anknüpfungspunkt für eine denkbare Sanierung der Stiftung im Wege der Zustiftung oder einer modifizierten Zulegung einer insolventen Stiftung zu einer wirtschaftlich gesunden Stiftung.

Der gemeinnützigen Stiftung ist parallel zur bereits anerkannten steuerunschädlichen Anlaufphase eine steuerunschädliche Abwicklungsphase zuzubilligen, wenn die Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszwecks innerhalb des Insolvenzverfahrens eingestellt wird. Der gemeinnützigkeitsrechtliche Status kann entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insbesondere nicht mit einer Substitution des Stiftungszwecks begründet werden. Dieser wird durch den Zweck des Insolvenzverfahrens lediglich überlagert, sodass nicht automatisch auf eine Durchbrechung der Vermögensbindung nach § 61 AO geschlossen werden kann. Das Stiftungsvermögen bleibt weiterhin dem gemeinnützigen Mittelkreislauf verhaftet, da letztlich Verbindlichkeiten befriedigt werden, die durch die Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszwecks entstanden sind. Gleiches gilt für den Fall, in dem eine Sanierung der Stiftung und damit langfristig die Verfolgung des Stiftungszwecks sichergestellt ist. Auch in dieser Konstellation bleibt der gemeinnützigkeitsrechtliche Status der Stiftung erhalten.

# C. Besondere Pflichten der Stiftungsorgane und -beteiligten in Krise und Insolvenz

Dem Stiftungsvorstand ist bei Stellung des Insolvenzantrages nach den §§ 86 S. 1, 42 Abs. 2 BGB eine Frist zur Auslotung von Sanierungschancen zu gewähren. Wegen § 15a Abs. 7 InsO lässt sich jedoch die starre Drei-Wochenfrist der Regelung nicht auf die Stiftung übertragen. Die Drei-Wochenfrist sollte jedoch insoweit berücksichtigt werden, als nach Überschreiten dieses Zeitraums eine Beweislastumkehr angezeigt ist. Im Sinne einer praktischen, justiziablen Handhabung des § 42 Abs. 2 BGB sollte die Vorschrift um eine entsprechende Fristenregelung ergänzt werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hof, in: v. Campenhausen/Richter, § 7 Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Liermann, in: Deutsches Stiftungswesen 1948-1966, S. 154.

Der Stiftungsaufsicht steht kein Recht und erst recht keine Pflicht zur Stellung des Insolvenzeröffnungsantrages bzw. zur Mitwirkung beim Antrag auf Eigenverwaltung zu. Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht und darf insbesondere bei einer möglicherweise anzustellenden Fortführungsprognose die Zweckmäßigkeitserwägungen des Stiftungsvorstands nicht ersetzen. Ferner kommt eine analoge Anwendung beispielsweise von § 46b Abs. 1 S. 4 KWG, wonach die BaFin zur Antragstellung befugt ist, nicht in Betracht. Die Finanzaufsicht verfolgt andere Zwecke als die Stiftungsaufsicht und ist daher mit anderen Befugnissen ausgestattet.

Auch aus insolvenzrechtlicher Perspektive ist die Einführung eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters wünschenswert. Zum einen würde dies bei Gläubigeranträgen die Bestimmung des zuständigen Insolvenzgerichts erleichtern. Zum anderen könnten in einem entsprechenden Register die mit einem Insolvenzverfahren oder gegebenenfalls mit einer Sanierung verbundenen Statusänderungen der Stiftung für den übrigen Rechtsverkehr transparent vermerkt werden.

Aus der auf die Stiftung nach den §§ 86, S. 1, 27 Abs. 3 BGB anwendbaren Regelung des § 666 BGB lässt sich keine ausreichende Unterrichtungspflicht des Vorstands gegenüber der Stiftungsaufsicht bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Stiftung ableiten. Hier besteht Reformbedarf. Vorstellbar wäre etwa eine Regelung, wonach insbesondere über das Sinken der Erträge unter die Inflationsrate informiert werden müsste. Bezüglich plötzlich auftretender Ereignisse könnte eine unverzügliche Meldepflicht beispielsweise derart ausgestaltet sein, dass Vermögensverluste, die in ein bestimmtes prozentuales Verhältnis zum Grundstockvermögen gesetzt werden, gemeldet werden müssten.

Außerdem sollte ein dem gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbot entsprechendes Verbot für Stiftungen innerhalb des BGB normiert werden. Dem Entzug von Vermögenswerten im Vorfeld der Insolvenz sollte auch bei der Stiftung vorgebeugt werden. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen können mangels Regelungslücke nicht analog angewandt werden. Im Zuge des MoMiG hat der Gesetzgeber bewusst an § 42 Abs. 2 BGB festgehalten. Lediglich die Antragspflicht wurde mit § 15a Abs. 1 InsO rechtsformneutral geregelt, nicht jedoch das Zahlungsverbot, sodass auch hier Reformbedarf besteht.

Innerhalb des im Schwerpunkt auf Unternehmen zugeschnittenen Insolvenzrechts ergibt sich eine Vielzahl von Problemen aufgrund der stiftungsspezifischen Eigenheiten. Die Insolvenzordnung bietet aber im Ergebnis einen rechtsformneutralen und unabhängigen Rechtsrahmen, der auch zur Bewältigung der Stiftungsinsolvenz geeignet ist.